

Einladung zur außerordentlichen Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche außerordentliche Gemeinderatssitzung findet am

Dienstag, 2. Juli 2013, um 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Schwetzinger Str. 31, 68723 Plankstadt

statt. Hierzu lade ich die Bevölkerung herzlich ein.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

TOP	Betreff
1	Bürgerbegehren "Areal Adler"
2	Bürgerbegehren "Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)"

Ein Exemplar der Tagesordnung zur o.g. Sitzung mit Erläuterung der zu behandelnden Punkte liegt ab 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindezentrums zur Einsichtnahme auf.

Plankstadt, 21.06.2013
gez. Schmitt
Bürgermeister



Bürgermeisteramt Postfach 3020 68739 Plankstadt

Plankstadt, 20.06.2013

Außerordentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

in seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 hat der Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt, die beiden Bürgerbegehren „Areal Adler“ und „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“ für unzulässig zu erklären und zurückzuweisen. Nach den mir vorliegenden rechtlichen Prüfungen von Herrn Rechtsanwalt Lothar Kaufmann, Heidelberg, vom 28. Mai 2013 sowie des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis – Kommunalrechtsamt – vom 06. Juni 2013 bin ich zu der eindeutigen Auffassung gelangt, dass diese Entscheidungen des Gemeinderats gesetzwidrig sind. Ich bin deshalb gehalten, beiden Beschlüssen zu widersprechen und erkläre hiermit ausdrücklich meinen

W i d e r s p r u c h

gegen die beiden Beschlüsse (Tagesordnungspunkte 2 und 3 der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2013).

Nach § 43 Abs. 2 GemO muss der Widerspruch spätestens binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten ausgesprochen werden; er hat aufschiebende Wirkung, das heißt, dass er vorläufig nicht vollzogen werden kann. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu entscheiden ist. Diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.



Deshalb berufe ich eine erneute, außerordentliche Sitzung des Gemeinderats ein auf

Dienstag, den 2. Juli 2013, 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum, Sitzungssaal.

Das weitere Verfahren richtet sich nach § 43 Abs. 2, letzter Satz, GemO.

B e g r ü n d u n g

Nach § 21 Abs. 3 GemO kann die Bürgerschaft über Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde mittels eines Bürgerbegehrens einen Bürgerentscheid beantragen. Der Bürgerentscheid **findet** allerdings nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO **nicht statt über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften**. Sobald also ein Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinde förmlich eingeleitet worden ist, kommt weder ein Bürgerbegehren noch ein Bürgerentscheid infrage. In den unter TOP 2 (Bürgerbegehren „Areal Adler“) und Top 3 (Bürgerbegehren „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“) der Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2013 behandelten beiden Fällen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 04. März 2013 mehrheitlich die Aufstellung der jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungspläne beschlossen. Beide Gemeinderatsbeschlüsse wurden am 28. März 2013 ortsüblich bekannt gemacht; damit sind die beiden Bebauungsplanaufstellungsverfahren in Gang gesetzt worden. Die beiden Bürgerbegehren sind bei der Gemeinde jedoch erst mit Schreiben der drei Vertrauenspersonen vom 15. April 2013 am selben Tag bei der Gemeinde eingegangen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 21 Rdnr. 12; VGH Mannheim, Beschluss vom 20.03.2009 – 1 S 419/09, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 22.06.2009 – 1 S 2865/08; VGH Mannheim, Beschluss vom 27.06.2011 – 1 S 1509/11, juris) kommt ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ein Bürgerentscheid nicht mehr in Frage. Die beiden Bürgerbegehren hätten deshalb vom Gemeinderat als unzulässig zurückgewiesen werden müssen.

Diese Rechtslage ist eindeutig und beruht auf den Feststellungen in der juristischen Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Lothar Kaufmann, Heidelberg, vom 28. Mai 2013 (die Ihnen in Kopie vorliegt) sowie dem Schreiben des Kommunalrechtsamts des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 6. Juni 2013 (liegt Ihnen ebenfalls in Kopie vor). Auf dieser Grundlage und eigener kommunalrechtlicher Prüfung bin ich nach pflichtgemäßem Ermessen zu der eindeutigen Auffassung



gelangt, dass die beiden Beschlüsse des Gemeinderats gesetzwidrig sind. Ich muss deshalb nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GemO diesen Beschlüssen widersprechen; eine andere Entscheidung bzw. das Unterlassen eines Widerspruchs wäre ein pflichtwidriges Verhalten und hätte nach den vorliegenden Informationen eine Rüge bzw. förmliche Beanstandung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis zur Folge gehabt.

Ich bitte Sie, Ihre (mehrheitlich ablehnende) Meinung zu überdenken und kommunalrechtlich zu prüfen. In der Sitzung am 2. Juli 2013 ist erneut über nachstehende Beschlussempfehlungen der Verwaltung abzustimmen:

TOP 1 Bürgerbegehren „Areal Adler“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren „Areal Adler“ für unzulässig und weist es zurück.

TOP 2 Bürgerbegehren „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“ für unzulässig und weist es zurück.

Sollten auch die neuen Beschlüsse gesetzwidrig sein, richtet sich das weitere Verfahren nach § 43 Abs. 2, letzter Satz, GemO.

Mit freundlichen Grüßen

(Schmitt)